

# Wasserbezugsordnung

## des Wasserbeschaffungsverbandes Frasdorf

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Frasdorf erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Wasserbezugsordnung als Satzung.

### § 1

#### Aufgabe, Vollzug

1. Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, sowie allgemein Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.
2. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Verband.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Hauptleitungen</b>	(Versorgungsleitungen) sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
<b>Grundstücksanschlüsse</b>	sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstückes, einschließlich des Anschlußstückes (Abzweigers) von der Hauptleitung und der hierfür dienenden Vorrichtungen (Anschlußschieber u.ä.).
<b>Verbrauchsleitungen</b>	(Hausleitungen) sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
<b>Übernahmestelle</b>	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
<b>Wasserzähler</b>	sind Meßgeräte, welche die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
<b>Abnehmer</b>	sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer.
<b>Anlagen des Abnehmers</b>	sind die Verbrauchsleitungen, Grundstücksanschlüsse und die sonstigen Wasserinstallationen von der Übernahmestelle ab.

### § 3

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

1. Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen, steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die im Verbandsgebiet liegen.
2. Der Eigentümer eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
3. Der Anschluß eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
  - a) das Grundstück nach dem öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt.
  - b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert - es sei denn, der Vorstand gestattet den Anschluß und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Sofern für Grundstücke, die nicht im Verbandsgebiet liegen, Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung des Anschlusses der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3.
5. Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß § 11 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

### § 4

#### **Hauptleitungen**

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Verband.
2. Sofern die Hauptleitungen in dem zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbandes.
3. Die Hauptversorgungsleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund - soweit möglich an Straßenrändern - verlegt werden.

### § 5

#### **Grundstücksanschlüsse**

1. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes. Sie stehen aber im Eigentum des Abnehmers.
2. Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück werden vom Verband bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

3. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlußleitung (Grundstücksanschluß) an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.
5. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Reparatur, Erneuerung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu den Kosten der Herstellung der Anschlußleitungen gehören alle mit dem Bau der Leitung zusammenhängende Aufwendungen, insbesondere auch Aufwendungen für Straßeninstandsetzungen.
6. Die Überbauung einer Anschlußleitung ist nicht gestattet.

## § 6

### Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsleitungen und sonstige Anlagen sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muß den allgemeinen technischen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbandes entsprechen.
2. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
3. Der Verband ist berechtigt die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel zu verbinden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

## § 7

### Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband kostenlos, soweit die Anlage dazu vorbereitet ist. Der Zähler wird vor Inbetriebnahme vom Verband kostenlos abgenommen und plombiert.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, daß ein ungehindertes Ablesen jederzeit möglich ist.

## § 8

### **Anschlußantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers**

1. Der Antrag auf Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder Änderung der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen:
  - a) Name und Anschrift des Abnehmers sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes.
  - b) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechende Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf der Anschlußleitung ergibt.
  - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
  - d) Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers alle Kosten, die er nach der Verbandssatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen und die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband.

Alle Unterlagen sind vom Abnehmer und dem Planfertiger zu unterschreiben.

2. Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Fertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
3. Mit den Arbeiten für die Herstellung der Verbrauchsleitung darf der Abnehmer erst beginnen, wenn der Verband durch den Vorstand schriftlich zugestimmt hat; erteilte Bedingungen und Auflagen sich einzuhalten. Genehmigungen, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind, müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten vorliegen.
4. Alle Installationsarbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, daß die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.
5. Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

## § 9

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu decken. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Zugelassene eigene Wasserversorgungsanlagen des Abnehmers sind von der Verbandsanlage streng zu trennen. Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erlassen.

3. Der Zusammenschluß von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen sowie die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke, für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.
4. Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlageteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes auf die Anschlußleitung einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlußschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten. Setzungen und Hebungen der Schieber- und Hydrantenkappen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen, insbesondere durch Frosteinwirkungen, ausreichend zu schützen.
5. Der Abnehmer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Anschlußleitungen, Verbrauchsleitungen und an den Wasserzählern dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, daß die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlageteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbandes ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung oder dieser Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderten Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, ggf. auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.
7. Jeder Abnehmer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist, muß die Verlegung von Anschlußleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dgl. unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.
8. Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

## § 10

### Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbandes

1. Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind. Der Verband übernimmt keine Gewähr für einen gleichbleibenden Druck und für die ausreichende Beförderung des Wassers im Grundstücksanschluß und in der Verbrauchsleitung, insbesondere bei hochgelegenen Grundstücken. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebietes eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder

- der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt dies der Verband den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das Wasser wird an der Übernahmestelle zur Verfügung gestellt.
2. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbandes nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Wasserlieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Entsprechende Absperrungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.
  3. Ist der Verband durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die er nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsunabhängiger Entgelte. Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
  4. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Bau und dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schuldhaft verursachte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Abs. 3 bleibt unberührt.
  5. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, daß dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder, nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.

## § 11

### Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt die Anschlußleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluß kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlußnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezuges unzulässig.

## § 12 Öffentliche Hydranten, Feuerschutz

1. Die Einrichtung von Löschanschlüssen (Hydranten) bleibt der Gemeinde überlassen.
2. Für den Feuerschutz wird Wasser aus den öffentliche Hydranten unentgeltlich abgegeben. Das gleiche gilt für Feuerwehrtübungen.
3. Für andere Zwecke darf Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht entnommen werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten.
4. Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der zuständigen Behörden und Verbandsorganen sowie der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leistungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
5. Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Hauptleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 13 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer bei dem Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Muß das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstückes vorzulegen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Vorstand. Er legt die weiteren Bedingungen für den Bezug des Bauwassers fest.

## § 14 Abgaben

1. An den Verband sind Beiträge und Gebühren als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.
2. Mit Beiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Beiträge sind:
  - a) der einmalige Anschlußbeitrag für den Anschluß an die Verbandsanlagen (§ 15 dieser Satzung); er setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbeitrag
  - b) der Beitrag zum Bau von Anlagen (§ 16 dieser Satzung).
3. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
  - a) der Zählergebühr, die alle Aufwendungen umfaßt, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen;
  - b) der Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfaßt, und
  - c) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.

4. Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 15

### Einmaliger Anschlußbeitrag

1. Der einmalige Anschlußbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbeitrag. Mit dem einmaligen Anschlußbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluß an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlußbeitrag ist festzusetzen mit Begründung der Mitgliedschaft im Verband und der Anschlußmöglichkeit für ein Grundstück.
2. Der Grundbetrag gleicht die Vorteile aus, die dem Abnehmer unabhängig von der Größe und Nutzbarkeit des angeschlossenen Grundstücks entstehen. Der Zusatzbeitrag gleicht diese Vorteile unter Berücksichtigung von Größe und Nutzbarkeit des angeschlossenen Grundstücks aus. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlußbeitrag ist so zu bemessen, daß damit langfristig die Investitionen des Verbandes abgedeckt werden, deren Kosten über den Beitrag nach § 16 dieser Satzung nicht gedeckt sind.
3. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus einem Beitrag für die Grundstücksfläche (errechnet aus Fläche mal Beitrag pro Quadratmeter) und einem Beitrag für die vorhandene Baumasse (errechnet aus Baumasse mal Beitrag pro Kubikmeter).
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Übertiefe Grundstücke in unbeplanten Gebieten werden nur bis 15 m hinter dem Ende der Bebauung angesetzt.
5. Die vorhandene Baumasse wird in Kubikmeter berechnet, nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des Kellergeschosses bis zur Spitze des Daches, einschließlich freistehender oder angebauter Garagen. Balkone, Loggien, Terrassen sowie Kelleraußenabgänge bleiben unberücksichtigt. Nicht eingerechnet werden außerdem Scheunen, Carports und sonstige Nebenanlagen.
6. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden als Gebäude nur das Wohnhaus und die Stallung, sowie sonstige wasserverbrauchende Betriebsräume in Ansatz gebracht. Die Baumasse der Stallung errechnet sich aus Grundfläche (Außenmaß) mal Höhe Oberkante der Decke.
7. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die Fertigstellung der Anschlußleitung oder die Bezugsfertigkeit des Hauses, wenn diese später eintritt. Wird die relevante Baumasse auf dem Grundstück später erhöht oder das Grundstück erweitert, so wird ein Ergänzungsbeitrag festgesetzt. Dieser errechnet sich aus dem Beitrag für die erweiterte Baumasse oder dem Beitrag für die erweiterte Grundstücksfläche unter Abzug des früher für die Baumasse bzw. die Grundstücksfläche errechneten Zusatzbeitrags (siehe oben Absatz 3).
8. Bei stark wasserverbrauchenden gewerblich genutzten Grundstücken erhöht sich der Zusatzbeitrag auf das Doppelte.



**§ 16****Beitrag zum Bau von Anlagen**

1. Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag als Baukostenzuschuß erheben, soweit dies jeweils notwendig ist, um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Voraussetzung ist, daß sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß besteht. Umgelegt werden 70 % der tatsächlichen Kosten.
2. Werden für Zwecke der Erweiterung des Versorgungsgebiets Maßnahmen zum Neubau von Hauptleitungen (§ 4 dieser Wasserbezugsordnung) abschnittsweise ausgeführt, so werden die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet. Abrechnungsgebiet sind diejenigen Grundstücke, denen die Baumaßnahme unmittelbar zugute kommt. Umgelegt werden 70 % der tatsächlichen Kosten des Abschnittes. Der Vorstand setzt die umzulegenden Baukosten und das Abrechnungsgebiet fest.
3. Die umzulegenden Baukosten werden auf die Abnehmer im Abrechnungsgebiet nach dem Verhältnis 1/5 für relevante Grundstücksflächen und 4/5 für relevante Geschoßflächen verteilt.
4. Der auf die Grundstücksflächen entfallende Anteil wird auf die Abnehmer in dem Verhältnis verteilt, wie sich die Größen ihrer Grundstücke zueinander verhalten. Für die Bemessung der Grundstücksflächen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Öffentliche Verkehrsflächen bleiben außer Ansatz.
5. Der auf die Geschoßflächen entfallende Anteil wird auf die Abnehmer in dem Verhältnis verteilt, wie sich die Größen ihrer Geschoßflächen zueinander verhalten. Für die Berechnung der Geschoßflächen gelten die Absätze 8 bis 13.
6. Der Baubeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auf Antrag des Abnehmers in Form von Hand- und Spanndiensten erbracht werden. Besondere Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Zahlung des Baubeitrags für den Abnehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
7. Der Baubeitrag darf festgesetzt werden nach Eingang der letzten Rechnung für den Bauabschnitt (geringe Kostenanteile, die später entstehen, bleiben hierbei außer Ansatz).
8. Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Abs. 2 Bau-nutzungsverordnung) festgelegt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist nach bau-rechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
9. Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen und die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch angeordnet ist, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt wurde. Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
10. Besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan und ist ein Bebauungsplan auch nicht in Aufstellung, aus dem sich die zulässige Geschoßfläche ergibt, so ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzu-

setzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen Nutzung der bebauten Grundstücke in der näheren Umgebung.

11. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
12. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung oder der tatsächlich Bebauung, wenn keine oder keine ausreichende Genehmigung vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich zählen für die Berechnung der Geschoßflächen außer dem Wohnhaus nur die Stallung, sowie sonstige wasserverbrauchende Betriebsräume.
13. Ist die auf einem Grundstück tatsächlich vorhandene Geschoßfläche (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung) größer als die nach den Absätzen 8 bis 10 sich ergebende zulässige Geschoßfläche, so ist die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche anzusetzen; hierbei werden Räume in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, in Ansatz gebracht, soweit die Raumhöhe größer als 1 m ist.

### **§ 17**

#### **Höhe der Beiträge und Gebühren**

Die Höhe des Grundbetrages, des Beitrages pro Quadratmeter und Kubikmeter zur Berechnung des Zusatzbeitrages (§ 15 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung) sowie der Gebühren ergibt sich aus der Tarifsatzung.

### **§ 18**

#### **Befreiung von Zahlungen**

1. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben nach § 14 kann der Verband ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über ihn in angemessener Frist entscheidet.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom April 1996 außer Kraft.

Frasdorf, den 18.01.2000

Wasserbeschaffungsverband Frasdorf

Verbandsvorsteher  
Konrad Neumayr